



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38700
Telefax: (+43 1) 4000 99 38700
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-242/002/4795/2026/A-2

Wien, 20.04.2026

A. B.

Bra

C. B.

Geschäftsabteilung: VGW-M

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Fegerl über die Beschwerde der Frau A. B. und des Herrn C. B. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, vom 14.01.2026, Zl. ..., wegen Einstellung der Leistung gemäß § 5 WMG, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen, und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die zuletzt mit „Bescheiden vom 08.05.2025, Zl. ... und vom 14.01.2026, Zl. ...“ zuerkannte Leistung gemäß § 5 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 iVm § 44 Abs. 25 WMG idF LGBl. für Wien Nr. 65/2025 mit 31.01.2026 eingestellt wird.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 08.05.2025, Zl. ..., wurde den beiden Beschwerdeführern (im Folgenden auch kurz: BF) aufgrund ihres Antrages vom 05.05.2025 eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts samt Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs (DLU/GDW) für den Zeitraum 01.07.2025 bis 30.06.2026 (zuzüglich Sonderzahlungen in den Monaten April und Oktober) zuerkannt. Die Grundversorgungsbezüge der Beschwerdeführer wurden als Einkommen angerechnet.

Mit Bescheid vom 14.01.2026, Zl. ..., wurde die Leistung für Jänner 2026 aufgrund der Erhöhung des Mindeststandards (der Richtsätze für 2026) neu bemessen.

Mit dem weiteren Bescheid vom 14.01.2026, Zl. ..., wurde die zuletzt mit „Bescheid/en vom 14.01.2026, Zl. ... zuerkannte Leistung“ mit 31.01.2026 eingestellt (Rechtsgrundlage: § 5 WMG in der geltenden Fassung).

Dagegen richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, der sich aus der Änderung des § 5 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 WMG ergebende Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten sei im Hinblick auf Art. 29 der Status-Richtlinie (Richtlinie 2011/95/EU) unionsrechtswidrig, sodass die nationalen Normen unangewendet zu bleiben hätten. Zudem werfe die Neuregelung im WMG verfassungsrechtliche Bedenken auf (insb. im Hinblick auf das Fehlen einer Übergangsfrist). Die Beschwerde beinhaltet auch einen „Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung nach dem Unionsrecht“.

2.0. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

2.1. Die beiden BF sind somalische Staatsangehörige, subsidiär Schutzberechtigte und beziehen Grundversorgung. Beiden wurde der Status als subsidiär Schutzberechtigte mit 30.06.2017 zuerkannt, beide verfügen seither über befristete Aufenthaltsberechtigungen nach dem Asylgesetz (aktuell gültig von 08.08.2024 bis 08.08.2026). Sie sind seit 30.10.2015 in Österreich/Wien gemeldet, seit 31.03.2023 an ihrem aktuellen Hauptwohnsitz in Wien.

Diese Feststellungen ergeben sich aus den Akteninhalten, insbesondere den aktenkundigen Fremdenregisterdaten, ZMR-Daten sowie den Eingaben der BF.

Den BF waren im Jahr 2025 bis einschließlich Juni 2026 Leistungen der Mindestsicherung zuerkannt worden. Gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 WMG in der Fassung vor der Novelle LGBI. Nr. 65/2025 waren „Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte“ den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

2.2. Die geltenden Bestimmungen des § 5 Wiener Mindestsicherungsgesetz idF LGBI. Nr. 65/2025, soweit sie bereits am 01.01.2026 in Kraft getreten sind, lauten wie folgt:

„Personenkreis

§ 5. (1) Leistungen nach diesem Gesetz stehen grundsätzlich nur volljährigen österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern zu.

(2) Den österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt, wenn sie volljährig sind, sich rechtmäßig im Inland aufhalten und die Einreise nicht zum Zweck des Sozialhilfebezuges erfolgt ist:

1. Asylberechtigte, denen dieser Status nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005) zuerkannt wurde sowie Personen, die Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz und Opfer von Menschenhandel, grenzüberschreitenden Prostitutionshandel oder Opfer von Gewalt sind oder die über eine Aufenthaltsberechtigung als Opfer von

Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel oder als Opfer von Gewalt verfügen (§ 57 Abs.1 Z 2 und 3 AsylG 2005);

2. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz, wenn sie erwerbstätig sind oder die Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 Abs. 2 Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) erhalten bleibt oder sie das Recht auf Daueraufenthalt nach § 53a NAG erworben haben und deren Familienangehörige;
 - 2a. Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland, die über einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ verfügen, soweit sie aufgrund von Artikel 23 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L Nr. 29 vom 31.01.2020 S. 7, in der Fassung ABl. L Nr. 443 vom 30.12.2020, Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in Bezug auf die Gewährung von Sozialhilfeleistungen gleichzustellen sind;
 3. Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“ oder deren vor Inkrafttreten des NAG erteilte Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigung als solche gemäß § 81 Abs. 2 NAG in Verbindung mit der NAG-DV weiter gilt, sowie Personen mit einem vor dem 1.1.2014 ausgestellten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EG“, welche gemäß § 81 Abs. 29 NAG als Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ weiter gelten;
 4. Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ eines anderen Mitgliedstaates, denen ein Aufenthaltstitel nach § 49 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 4 NAG erteilt wurde,
 5. Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner von Personen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 bis 4, die mit diesen in einem gemeinsamen Haushalt leben und sich rechtmäßig in Österreich aufhalten. Dies gilt nicht für Personen nach Abs. 3.
 6. Personen, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, nicht unter die Bestimmungen des Abs. 3 fallen und für eine minderjährige Person obsorgeberechtigt sind, mit der sie im gemeinsamen Haushalt leben, wenn
 - a. die minderjährige Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder
 - b. die minderjährige Person einen der in Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Aufenthaltstitel besitzt.
- (3) Jedenfalls vom Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung ausgeschlossen sind:
1. Personen, die einen Asylantrag nach AsylG 2005 gestellt haben, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens;
 2. subsidiär Schutzberechtigte;
 3. ausreisepflichtige Personen und Personen, deren Aufenthalt gemäß § 46a FPG geduldet ist.“

Durch Art. I Z 2 und Z 4 der Novelle LGBl. Nr. 65/2025 wurde einerseits § 5 Abs. 2 Z 1 WMG derart geändert, dass „subsidiär Schutzberechtigte“ aus diesem Gleichstellungstatbestand herausgenommen wurden, und andererseits wurde im neu gefassten § 5 Abs. 3 (Z 2) WMG zusätzlich klargestellt, dass „subsidiär Schutzberechtigte“ jedenfalls vom Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung ausgeschlossen sind.

Gemäß § 44 Abs. 25 (erster Satz) WMG treten die Änderung(en) des § 5 Abs. 1 Z 1 und Abs. 3 WMG idF LGBl. für Wien Nr. 65/2025 mit 1. Januar 2026 in Kraft.

Gemäß § 44 Abs. 25 (fünfter Satz) sind Bescheide, die in einer Fassung vor der Fassung LGBl. Nr. 65/2025 erlassen wurden und sich auf Sachverhalte oder Bemessungszeiträume nach dem 31.12.2025 beziehen, von Amts wegen an die Rechtslage des WMG idF LGBl. Nr. 65/2025 anzupassen. Eine rückwirkende amtswegige Anpassung rechtskräftiger Bescheide (von Zuerkennungsbescheiden, die über den 31.12.2025 hinausgehen) ist nach dem vorletzten Satz des § 44 Abs. 25 leg.cit. jedoch ausgeschlossen.

2.3. Der Vollständigkeit halber sei im vorliegenden Zusammenhang auch auf die Regelungen des § 4 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) hingewiesen, die wie folgt lauten:

Ausschluss von der Bezugsberechtigung

§ 4. (1) Leistungen der Sozialhilfe sind unbeschadet zwingender völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Verpflichtungen ausschließlich österreichischen Staatsbürgern und Asylberechtigten, im Übrigen nur dauerhaft niedergelassenen Fremden zu gewähren, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Vor Ablauf dieser Frist sind aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige österreichischen Staatsbürgern nur insoweit gleichzustellen, als eine Gewährung von Leistungen der Sozialhilfe aufgrund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festgestellt wurde. Subsidiär Schutzberechtigten sind ausschließlich Kernleistungen der Sozialhilfe zu gewähren, die das Niveau der Grundversorgung (BGBl. I Nr. 80/2004) nicht übersteigen.

(2) Von Leistungen der Sozialhilfe auszuschließen sind

1. Personen ohne tatsächlichen Aufenthalt im Bundesgebiet;
2. Asylwerber;
3. ausreisepflichtige Fremde;
4. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden, für den Zeitraum der Verbüßung ihrer Straftat in einer Anstalt (§ 8 StVG).

(3) Die Landesgesetzgebung kann ergänzende Regelungen über einen temporären oder dauerhaften Ausschluss von der Bezugsberechtigung treffen.

Im Hinblick auf die Regelung des § 4 Abs. 1 Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) und aus Anlass des VfGH-Erkenntnisses G 197/2024-13 vom 11.03.2025, mit dem § 5 Abs. 2 WMG (wegen Grundsatzgesetzwidrigkeit der Z 3 und 4 des § 5 Abs. 2 WMG) mit Ablauf des 31.03.2026 aufgehoben wurde, werden durch Art. I Z 3 der Novelle LGBL Nr. 65/2025 auch die Z 2 bis 6 des § 5 Abs. 2 WMG neu gefasst, die mit 01.04.2026 in Kraft getreten sind und ab 01.04.2026 (anschließend an die bereits zitierte Neufassung des § 5 Abs. 1 und 2 Z 1 sowie gefolgt von der oben zitierten Neufassung des § 5 Abs. 3) wie folgt lauten:

„2. Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Staates oder der Schweiz, wenn sie erwerbstätig sind oder die Erwerbstätigeneigenschaft nach § 51 Abs. 2 Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG) erhalten bleibt oder sie das Recht auf Daueraufenthalt nach § 53a NAG erworben haben und deren Familienangehörige;

3. Staatsangehörige des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland, die über einen Aufenthaltstitel „Artikel 50 EUV“ verfügen, soweit sie aufgrund von Artikel 23 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L Nr. 29 vom 31.01.2020 S. 7, in der Fassung ABl. L Nr. 443 vom 30.12.2020, Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft in Bezug auf die Gewährung von Sozialhilfeleistungen gleichzustellen sind;

4. dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig in Österreich aufhalten;

5. Ehegattinnen und Ehegatten, eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner von Personen gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 Z 1 bis 4, die mit diesen in einem gemeinsamen Haushalt leben und sich rechtmäßig in Österreich aufhalten. Dies gilt nicht für Personen nach Abs. 3;

6. Personen, die sich rechtmäßig in Österreich aufhalten, nicht unter die Bestimmungen des Abs. 3 fallen und für eine minderjährige Person obsorgeberechtigt sind, mit der sie im gemeinsamen Haushalt leben, wenn
a. die minderjährige Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder
b. die minderjährige Person einen der in Abs. 2 Z 1 bis 4 genannten Aufenthaltstitel besitzt.“

Die neue Bestimmung der Z 4, die an die Stelle der alten Z 3 und 4 des § 5 Abs. 2 WMG tritt, ist eine wörtliche Übernahme der grundsatzgesetzlichen

Regelung der letzten beiden Halbsätze des § 4 Abs. 1 erster Satz SH-GG, nachdem die alten Z 3 und 4 des § 5 Abs. 2 WMG einen (unbefristeten) Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EU“ für die Gleichstellung verlangt haben, gleichwohl aber auch Personen mit befristeten Aufenthaltstiteln iSd § 4 Abs. 1 SH-GG dauerhaft seit mindestens fünf Jahren niedergelassen sein können.

Im gegebenen Zusammenhang ist anzumerken, dass § 4 Abs. 1 SH-GG und § 5 Abs. 2 Z 4 WMG nur qualifizierte Formen des rechtmäßigen Aufenthalts iSd § 2 Abs. 2 und 3 NAG erfassen (denen eine Dauerperspektive innewohnt), mithin einen rechtmäßigen Aufenthalt aufgrund eines nach dem NAG erteilten Aufenthaltstitels meinen, der zur dauerhaften Niederlassung berechtigt. Dies ergibt sich aus dem Regelungszusammenhang der Bestimmungen des § 4 SH-GG und den Ausführungen im oben zitierten Erkenntnis des VfGH vom 11.03.2025. Drittstaatsangehörige, die lediglich über eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 8 Asylgesetz verfügen, zählen nicht zu den „dauerhaft niedergelassenen Fremden, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten“.

Im Übrigen stellt § 5 Abs. 3 Z 2 WMG in der mit 01.01.2026 in Kraft getretenen Fassung der Novelle LGBl. 65/2025 unmissverständlich klar, dass subsidiär Schutzberechtigte jedenfalls vom Anspruch auf Leistungen der Wiener Mindestsicherung ausgeschlossen sind. Damit bewegt sich der Landesgesetzgeber (Ausführungsgesetzgeber) zweifellos im Rahmen seines Ausgestaltungsspielraums (vgl. § 4 Abs. 1 und 3 SH-GG und nochmals das bereits oben zitierte Erkenntnis des VfGH vom 11.03.2025 mwN).

2.4. Für den vorliegenden Fall ergibt sich schon aus § 5 Abs. 2 Z 1 iVm § 5 Abs. 3 WMG idF LGBl. Nr. 65/2025 eindeutig, dass die BF, die in Österreich nur über befristete Aufenthaltsberechtigungen als subsidiär Schutzberechtigte (§ 8 AsylG) verfügten bzw. verfügen, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem WMG (mehr) haben, und zwar unabhängig davon, wie lange sie sich bereits in Österreich aufhalten.

Die Übergangsbestimmung des § 44 Abs. 25 WMG stellt (im Hinblick auf die mit 01.01.2026 in Kraft getretene Novellierung des § 5 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 WMG) eine gesetzliche Ermächtigung zum Eingriff in die Rechtskraft von Zuerkennungsbescheiden dar, jedoch nur für zukünftige Bemessungszeiträume nach dem 31.12.2025. Der Behörde wird also durch den Materiengesetzgeber die Befugnis eingeräumt, rechtskräftige Zuerkennungsbescheide, soweit darin Leistungen über den 31.12.2025 hinaus zuerkannt worden sind, für zukünftige Bemessungszeiträume von Amts wegen an die novellierte Rechtslage

anzupassen. Dies erscheint sowohl im Hinblick auf § 68 AVG (vgl. auch Abs. 6 dieser Bestimmung) als auch im Hinblick auf den Gestaltungsspielraum des Materien- und Ausführungsgesetzgebers, die für die Regelung des Gegenstandes zweckdienlichen Vorschriften (im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Kreises der Anspruchsberechtigten) zu erlassen, weder bedenklich noch ungewöhnlich.

2.5. Beim erkennenden Verwaltungsgericht sind aus Anlass des vorliegenden Beschwerdefalles weder Bedenken gegen die Grundsatzgesetzmäßigkeit und die Verfassungsmäßigkeit der anzuwendenden Vorschriften des (novellierten) WMG entstanden, noch vermag das Verwaltungsgericht zu erkennen, dass diese Vorschriften gegen Unionsrecht (nämlich Art. 29 der Status-Richtlinie, RL 2011/95/EU) verstoßen.

Diesbezüglich kann auf § 4 Abs. 1 letzter Satz und § 4 Abs. 3 SH-GG sowie die Gesetzesmaterialien zu § 4 SH-GG (Erl. zur RV 514 BlgNR 26. GP, S. 4 f.) verwiesen werden und vor allem auf das Erkenntnis des VfGH vom 28.06.2017, Zl. E3297/2016 (betreffend den Ausschluss subsidiär Schutzberechtigter von Leistungen nach dem NÖ MSG), welches auch Ausführungen zur behaupteten Unionsrechtswidrigkeit bzw. zu Art. 29 (insb. Abs. 2) der Status-Richtlinie 2011/95 (im Verhältnis zur Grundversorgung) enthält. In letzterem Zusammenhang sei auch auf das Urteil des EuGH vom 21.11.2018, C 713/17, hingewiesen, das klar zwischen dem Personenkreis des Asylberechtigten bzw. anerkannten Flüchtlinge (Art. 29 Abs. 1 RL 2011/95) und Personen mit subsidiärem Schutz (Art. 29 Abs. 2 RL 2011/95) unterscheidet. Ginge man von der Argumentation in der Beschwerde aus, wäre Art. 29 Abs. 2 RL 2011/95 (Beschränkung auf Kernleistungen) ohne Bedeutung, wenn die Leistungen auch für subsidiär Schutzberechtigter nicht niedriger angesetzt werden dürften als die Leistungen für eigene Staatsbürger (und anerkannte Flüchtlinge). Im Übrigen ist zu den Beschwerdeausführungen noch anzumerken, dass der VfGH in seinem Erkenntnis vom 28.06.2017 (vgl. in den Erwägungen Pkt. 2.3.2.) auch dargelegt hat, dass im vorliegenden Zusammenhang (steuerfinanzierter Transferleistungen ohne Anwartschaft oder Beitragsleistung der berechtigten Person) das Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der gegebenen Rechtslage keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz genießt.

2.6. Aus den dargelegten Gründen war die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen.

Die Maßgabe (Spruchanpassung) ist lediglich dem Umstand geschuldet, dass eigentlich die mit Zuerkennungsbescheid vom 08.05.2025 (bis Juni 2026) zuerkannte Leistung eingestellt wurde, während die mit dem Neubemessungsbescheid vom 14.01.2026 vorgenommene Anhebung (aufgrund der Richtsatzerhöhung 2026) die ausbezahlte Leistung für Jänner 2026 betraf. Im Übrigen erschien es sinnvoll, die Rechtsgrundlagen detaillierter bzw. vollständiger anzuführen.

Im Hinblick auf die Entscheidung in der Sache erübrigt sich ein gesondertes Eingehen auf den in der Beschwerde gestellten Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Anordnung nach dem Unionsrecht.

3. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch ist die vorliegende höchstgerichtliche Rechtsprechung als uneinheitlich zu beurteilen. Auch sonst liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal Fragen der Gleichstellung und der Anpassung von Bescheiden an die novellierte Rechtslage zu beurteilen waren, die aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen klar lösbar sind.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar

mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Dr. Fegerl
(Richter)